

Datenschutzrecht

Verfassungsrecht & Verfassungsgerichtsbarkeit

Dr. Uwe K. Schneider, Rechtsanwalt – 13.11.2025

Wintersemester 2025/26 (ILIAS-Kurs Nr. 2424018)

Dr. Uwe K. Schneider



<https://www.vogel-partner.eu/team/dr-uwe-k-schneider/>
<https://www.linkedin.com/in/uwe-k-schneider-a5a945104/>
<https://twitter.com/MedITRecht>

Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Medizinrecht

Studium in Tübingen
Referendariat in Karlsruhe und Brüssel

Promotion an der Universität Tübingen zu
„Einrichtungsübergreifenden elektronischen Patientenakten –
Zwischen Datenschutz und Gesundheitsschutz“

seit 2001 Betrieblicher Datenschutzbeauftragter
seit 2007 Rechtsanwalt

seit 2011 Partner bei Vogel & Partner in Karlsruhe



Verfassungsrechtliche Hintergründe des Datenschutzes, insbesondere Grundrechte „in more detail“

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach dem deutschen Grundgesetz

Deutsches Grundgesetz (GG)

Art. 2 Abs. 1 GG

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Art. 1 Abs. 1 GG

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Rechtsprechung zum GG

Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG

► **Recht auf informationelle Selbstbestimmung (RiSb)**

Volkszählungsurteil, BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983
– 1 BvR 209/83



Kein absoluter Schutz,

daher Einschränkungen unter gewissen Voraussetzungen zulässig

► **Insbesondere Verhältnismäßigkeit**

[Link: Bundesverfassungsgericht - Entscheidungen - Zur Verfassungsmäßigkeit des Volkszählungsgesetzes 1983](#)

BVerfG – Volkszählungsurteil

Sachverhalt:

1983: geplante Volkszählung

Abgefragt werden sollten (von der gesamten Bevölkerung der BRD) u.a.:

- Name, Anschrift, Telefon, Geschlecht, Geburtstag, Familienstand, Religions- und Staatszugehörigkeit
- Wohnsituation (allein/gemeinsam, Haupt- oder Nebenwohnung): Art, Größe, Heizungsart, Raumanzahl
- Arbeit, erlernter Beruf, höchster Schulabschluss
- Wegzeit und Mittel zur Arbeit/Ausbildungsstätte
- im Anstaltsbereich (z.B. Gefängnis, Kaserne, Krankenhaus): Eigenschaft als Insasse oder die Zugehörigkeit zum Personal oder zum Kreis der Angehörigen des Personals zu statistischen Zwecken (v.a. Planungsgrundlagen für den Staat).

BVerfG – Volkszählungsurteil

Leitsätze:

1. Unter den Bedingungen der *modernen Datenverarbeitung* wird der **Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten** von dem **allgemeinen Persönlichkeitsrecht des GG Art 2 Abs. 1 in Verbindung mit GG Art 1 Abs. 1** umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die **Befugnis des Einzelnen, *grundsätzlich* selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.**

→ *informationelle Selbstbestimmung als Schutzbereich des Grundrechts*

BVerfG – Volkszählungsurteil

Wichtige Auszüge aus den Urteilsgründen zum Schutzbereich (zu Leitsatz 1, wenn auch selbst keine Leitsätze):

Randnummer (Rdnr. oder Rn.) 146: Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffende Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden.

→ *Vermeidung von sog. Abschreckungs-, Hemmungs- bzw. Chilling Effekts*

Rdnr. 150: Dabei kann nicht allein auf die Art der Angaben abgestellt werden. Entscheidend sind ihre Nutzbarkeit und Verwendungsmöglichkeit. Diese hängen einerseits von dem Zweck, dem die Erhebung dient, und andererseits von den der Informationstechnologie eigenen **Verarbeitungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten** ab. Dadurch kann ein für sich gesehen belangloses Datum einen neuen Stellenwert bekommen; **insoweit gibt es unter den Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung kein "belangloses" Datum mehr.**

→ *gilt heute in Zeiten von Internet, Big Data & KI umso mehr*

BVerfG – Volkszählungsurteil

Leitsätze:

2. **Einschränkungen dieses Rechts auf "informationelle Selbstbestimmung"** sind nur **im überwiegenden Allgemeininteresse** zulässig. Sie bedürfen einer **verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage**, die dem rechtsstaatlichen Gebot der **Normenklarheit** entsprechen muß. Bei seinen Regelungen hat der Gesetzgeber ferner den Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** zu beachten. Auch hat er **organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen** zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.
3. Bei den verfassungsrechtlichen Anforderungen an derartige Einschränkungen ist zu **unterscheiden** zwischen **personenbezogenen Daten, die in individualisierter, nicht anonymer Form** erhoben und verarbeitet werden, und solchen, die für statistische Zwecke bestimmt sind.

Bei der Datenerhebung für **statistische Zwecke** kann eine enge und **konkrete Zweckbindung der Daten nicht verlangt** werden. Der Informationserhebung und Informationsverarbeitung müssen aber innerhalb des Informationssystems zum **Ausgleich entsprechende Schranken** gegenüberstehen.

BVerfG – Volkszählungsurteil

Leitsätze:

4. Das Erhebungsprogramm des Volkszählungsgesetzes 1983 [...] führt **nicht zu einer mit der Würde des Menschen unvereinbaren Registrierung und Katalogisierung der Persönlichkeit**; es entspricht auch den Geboten der Normenklarheit und der **Verhältnismäßigkeit**. Indessen bedarf es zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung **ergänzender verfahrensrechtlicher Vorkehrungen** für Durchführung und Organisation der Datenerhebung.
→ z.B. Kontrolle durch unabh. Datenschutzbeauftragte o.Ä.
4. Die in VoZählG 1983 [...] vorgesehenen **Übermittlungsregelungen** (unter anderem **Melderegisterabgleich**) **verstoßen gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht**. Die Weitergabe zu wissenschaftlichen Zwecken [...] ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

BVerfG – Volkszählungsurteil

Entscheidung hinsichtlich Volkszählung:

Verletzung (nicht gerechtfertigter Eingriff) von RiSb, soweit:

- Erhebung der Eigenschaft als Insasse einer Anstalt (Gefahr der sozialen Diffamierung)
- Fehlende Organisations- und Verfahrensregeln (insb. Lösungsregeln)
- Bestimmte Übermittlungen zwischen Statistik/planender Verwaltung und ausführender Verwaltung, z.B. Melderegisterabgleich

→ Aber im Übrigen gebilligt

BVerfG – Volkszählungsurteil

Zusammenfassung zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung:

- **individuelle Selbstbestimmung:** freie Entscheidung über Preisgabe und Verwendung von Informationen
 - **Vermeidung des Chilling-Effects** (Angst vor Beobachtung, Verhaltenseinschränkung)
 - **Kein belangloses Datum** aufgrund stetig neuer Verarbeitungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten
- Schutz vor Einschränkung der Persönlichkeitsentfaltung durch Manipulation, Selbsteinschränkung (Chilling-Effect), Diskriminierung und andere Nachteile
- **Einschränkungen im überwiegenden Allgemeininteresse** (und letztlich auch wegen **kollidierender Grundrechte**) zulässig

Vom Volkszählungsurteil in die Gegenwart

Bedeutung des RiSB heute

Bedrohungsrichtung stärker von Privatunternehmen („privater Datenschutz“)
→ zwischen Privatunternehmen und den Einzelpersonen besteht **staatliche Schutzpflicht** (ausgefüllt u.a. durch die DSGVO)

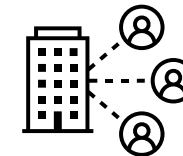
nicht mehr primär durch Preisgabe von Daten, sondern v.a. durch deren Weiterverarbeitung

→ Datenpreisgabe etwa in Social Media unvermeidbar bzw. sozial erwünscht
Problematisch ist v.a. die weitere Verwendung und Auswertung dieser Daten (z.B. durch KI-gestütztes Profiling)

Entgegenstehende Grundrechte (neben sonstigen Gemeinwohlzielen)

Insbesondere Grundrechte / Grundfreiheiten der **Datenverarbeiter**

Europäische Grundrechte-Charta, z.B.



▶ Art. 13 Wissenschaftsfreiheit

▶ Art. 15 Berufsfreiheit

▶ Art. 16 Unternehmerische Freiheit

Deutsches Grundgesetz, z.B.

▶ Art. 5 Abs. 3 GG Wissenschaftsfreiheit

▶ Art. 12 GG Berufsfreiheit

Ausgleich von Grundrechtskollisionen

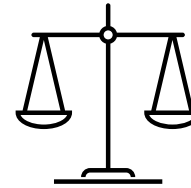
Zwei Grundrechte kollidieren

- ▶ Recht auf informationelle Selbstbestimmung



Grundrecht eines Datenverarbeiters

- ▶ Müssen in einen Ausgleich gebracht werden



Verhältnismäßigkeitsprüfung:

1. Legitimer Zweck (neben kollidierenden Grundrechten auch Gemeinwohlziele)
2. Geeignetheit
3. Erforderlichkeit
4. Angemessenheit
 - ▶ Abwägung der Grundrechte und Verfassungsgüter
 - ▶ möglichst schonender Ausgleich, Vorkehrungen zur Begrenzung und Kontrolle

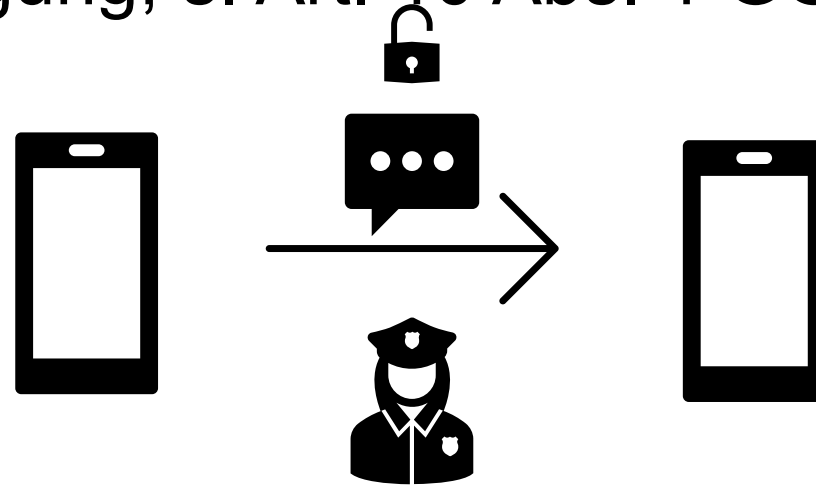
Telekommunikations-Überwachung (TKÜ) an der Quelle

(Quellen-)TKÜ

Telekommunikations-Überwachung (TKÜ) = Aufzeichnung von Inhalt und Umständen - (wer, wann, wie oft, etc.) des Kommunikationsvorgangs -

[BVerfG Urt. vom 27.07.2005, Az.:1 BvR 668/04](#)

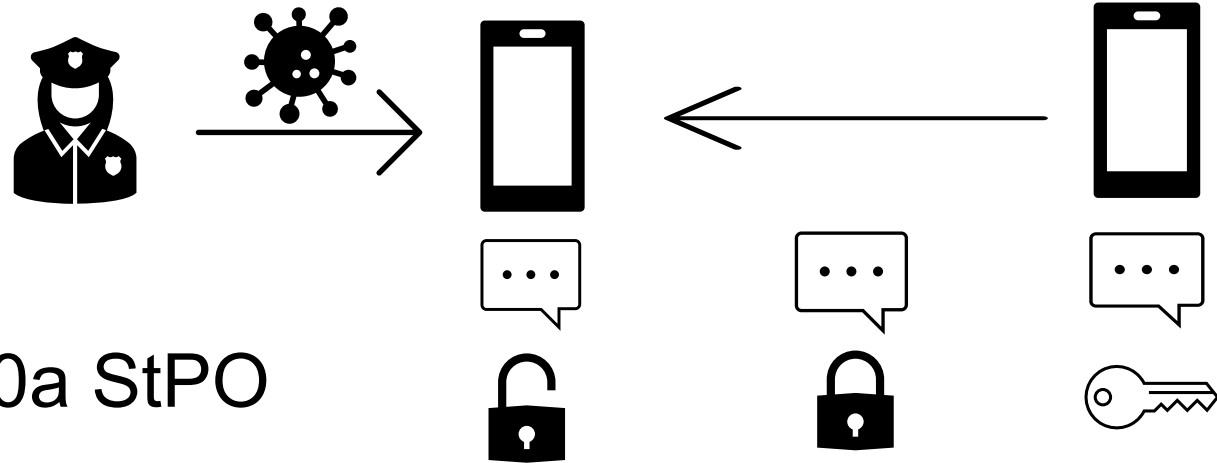
Telekommunikation = jegliche fernmeldetechnische Signalübertragung, s. Art. 10 Abs. 1 GG



(Quellen-)TKÜ

Besonderheit **der Quellen-TKÜ**: Erfassen von Telekommunikationsdaten auf dem Endgerät vor einer Transportverschlüsselung und nach der Entschlüsselung

→ E-Mail-Kommunikation und Messenger-Dienste (z.B. WhatsApp, Signal)



→ Rechtsnormen:
 § 51 Abs. 2 BKAG, § 100a StPO

Quellen-TKÜ

§ 100a StPO

(1) Auch ohne Wissen der Betroffenen darf die **Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet** werden, wenn

1. **bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen**, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine in Absatz 2 bezeichnete schwere Straftat begangen, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht, oder durch eine Straftat vorbereitet hat,
2. die **Tat auch im Einzelfall schwer wiegt** und
3. die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des **Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos** wäre.

[**Quellen-TKÜ:**] Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation **darf auch in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln in von dem Betroffenen genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen** wird, wenn dies **notwendig** ist, um die Überwachung und Aufzeichnung insbesondere in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.

Eingriff in

Fernmeldegeheimnis, Art. 10 GG

- (1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.
- (2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. [...]

Fernmeldegeheimnis schützt die **Kommunikation** (nur künftige Kommunikation erfasst) und ist gegenüber RiSb (und Computergrundrecht) **spezieller**.

[Vgl. *Epping*, Grundrechte, 8. Aufl. 2019, S. 353 ff., 358]

Vorratsdatenspeicherung (VDS)

Vorratsdatenspeicherung

Vorratsdatenspeicherung (VDS) = vorsorglich anlasslose Speicherung von Bestands-, Verkehrs- und Nutzungsdaten durch private Diensteanbieter (gesetzlich verpflichtet)

Anders als bei TKÜ werden keine Inhaltsdaten, sondern lediglich

- Verkehrsdaten (Rufnummern, IP-Adressen und andere Kennungen; Uhrzeit und Dauer von Kommunikationen, Standort bei Verbindungsherstellung)
 - Bestandsdaten (Daten über die Anschlussinhaber)
- erhoben. (vgl.: § 3 Nr. 6, 70 TKG)

→ gleichwohl hoher Informationsgehalt und

→ Eingriff in das TK-Geheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG)

Vorratsdatenspeicherung

Inzwischen mehrere Urteile:

[BVerfGE 125, 260](#);

[EuGH, Urt. vom 08.04.2014, Rs. C-293/12 u C-594/12](#));

zuletzt: [EuGH, Urt. vom 20.09.22, Rs. C-793/19 u 794/19](#)

Wenn dann **nur in sehr engen Grenzen zulässig**:

- bereits Speicherung ist ein Grundrechtseingriff,
muss durch technische & organisatorische Maßnahmen beim TK-Anbieter besonders gesichert sein (gem. gesetzlichen Vorgaben)
- keine anlasslose Überwachung aller
- Herausgabe an den Staat nur unter engen Voraussetzungen:
konkretes Schutzgut (schwerwiegende Straftaten), Richtervorbehalt,
zeitliche Nähe zur Tathandlung, ausreichende Wahrscheinlichkeit bzw.
Konkretheit der Gefahr

Vorratsdatenspeicherung

Aktuelle Entwicklung

„**Quick-Freeze**“: Einfrieren von ohnehin vorhandenen Verkehrsdaten bei Anlass sowie anschließend anlassbezogene Speicherung weiter anfallender Daten

Doppelter Richtervorbehalt: sowohl für das Einfrieren als auch das „Auftauen“, d.h. die Verwendung im Ermittlungsverfahren

Fraglich, welche Verkehrsdaten heute von TK-Providern noch „ohnehin“ gespeichert werden müssen (früher: Abrechnungszwecke)

Online-Durchsuchung

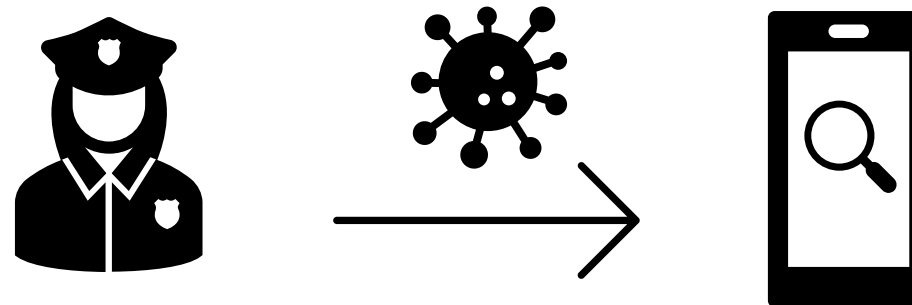
Online-Durchsuchung

Sachverhalt:

Sicherheitsbehörden können IT-Systeme (Smartphones, PCs, etc.) von Verdächtigen mit einer entsprechenden „Schadsoftware“ infiltrieren.

Software ermöglicht Auslesen der auf dem System befindlichen Daten

Rechtsgrundlagen:
§ 49 BKAG, § 100b StPO



Online-Durchsuchung

Urteil

([BVerfG, Urt. vom 27.02.2008, Az.: 1 BvR 370/07 u 1 BvR 595/07](#))

Durch Infiltration keine Verletzung des RiSb (noch keine spezifischen Daten erhoben)

Aber:

„Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“
(Computergrundrecht)

beeinträchtigt!